

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

**Landeshaus Schleswig-Holstein**

Innenausschuss

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0431 – 12812653

Telefax: 0176 - 24 991 394

E-Mail: kolbig@zsl-nord.de

Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 29. Mai 2019

**Stellungnahme des Zentrums für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. zum Gesetzesentwurf der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der AfD – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

vielen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Sehr gerne beziehen wir, vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) hierzu Stellung.

Wir begrüßen es sehr, dass mit den Gesetzesentwürfen der SSW und der AfD gesetzliche Regelungen zur Einführung von kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in den Gemeinden und Kreisen verankert werden sollen.

Für uns als Selbstvertretungsorganisation ist es unerlässlich, dass diese kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen flächendeckend in Schleswig-Holstein implementiert werden. Aus unserer Sicht verpflichtet eine Muss – Vorschrift zwar die Gemeinden und Kreise, jedoch kann nur so die gesamte Deckung der Fläche tatsächlich gewährleistet werden. Diese Beauftragten tragen zur flächendeckenden Chance auf

Seiten 1 von 4

tatsächliche politische Partizipation bei. Diese Forderung der Partizipation findet sich auch in der UN-Behindertenrechtskonvention wieder. Dort heißt es in Artikel 4 Absatz 3 der allgemeinen Verpflichtungen:

*„(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“*

Gerade für Menschen mit Behinderungen in ländlichen Gebieten und kleinen Gemeinden ist es oft nicht möglich, sich für Gremienarbeit weit von ihrem Wohnort zu entfernen. Dies liegt zum einem an der fehlenden Infrastruktur und zum anderen an mobilitätseinschränkenden und anderen Barrieren.

Wenn es einen/eine Vertreter/Vertreterin für die Belange von Menschen mit Behinderungen im unmittelbaren Wohngebiet der Betroffenen gibt, steigt die Aussicht darauf, dass Menschen mit Behinderungen gehört werden. Im besten Fall rückt sogar die Möglichkeit der Veränderung des unmittelbaren Umfeldes in Richtung von Barrierefreiheit, Inklusion und echter Teilhabe an der Gesellschaft in greifbare Nähe. Wenn Menschen mit Behinderungen von der Verwaltung und der Politik ernstgenommen werden, kann daraus eine Motivation der Betroffenen entstehen, sich weiterhin zu engagieren.

Da uns bewusst ist, dass die Implementierung von kommunalen Beauftragten für Kleinstgemeinden eine unüberwindbare Hürde darstellt, schlagen wir hier eine Ausnahmeregelung vor. Diese umfasst einen/eine gemeinsamen/gemeinsame Beauftragten /Beauftragte für amtsangehörigen Gemeinden oder Gemeinden, die sich durch ein Amt oder eine Gemeinde mit verwalten lassen. An dieser Stelle weisen wir aber darauf hin, dass durch die Zusammenschließung der Kleinstgemeinden keine zu große Region entstehen darf, in der der/die Beauftragte tätig ist. Dies würde zur Folge haben, dass die anfallende Arbeit von einer Person nicht umsetzbar ist.

Für die Arbeit der kommunalen Beauftragten ist es unerlässlich, dass diese ein Rede- und Antragsrecht haben. Hierdurch kann eine wirksame und nachhaltige Beteiligung der Beauftragten gewährleistet werden. Weiterhin schlagen wir vor, dass eine stetige Kommunikation der kommunalen Beauftragten, mit dem Träger der Eingliederungshilfe stattfinden muss. Dies erzielt, dass die kommunalen Beauftragten die Anliegen und Problemstellungen der Menschen mit Behinderungen einbringen können und somit die

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne der Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

Da die Arbeit der kommunalen Beauftragten allumfassend ist und die behinderungsbedingten Bedürfnisse sehr vielfältig sind, schlagen wir als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen vor, die kommunalen Beauftragten hauptamtlich zu beschäftigen. Die anfallende Arbeit, kann so fokussiert und ohne Zeitdruck aufgrund von anderen Beschäftigungsverhältnissen erledigt werden. Darüber hinaus kann die Inklusion und die Bewusstseinsbildung im Sinne des Paradigmenwechsels nachhaltig und stetig gefördert werden. Da uns bewusst ist, dass Kommunen diese Forderung der Hauptamtlichkeit schwer umsetzen können, schlagen wir eine Übergangsregelung von höchstens drei Jahren vor. Mit dieser Übergangsregelung können Kommunen die Gelder auf lange Sicht einplanen.

Vielmehr bedarf es Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die kommunalen Beauftragten, damit diese auf dem aktuellen Wissenstand sind und deren Arbeit so qualitativ hochwertig gestaltet werden kann.

Als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein empfehlen wir, das Amt des/der kommunalen Beauftragten mit Menschen zu besetzen, die selbst über eine Behinderung verfügen. Nur jemand der weiß, was es heißt, in dieser Gesellschaft mit einer Behinderung zu leben, kann auch die Interessen von Menschen mit Behinderungen authentisch und nachhaltig vertreten. Hier wäre Schleswig-Holstein das erste Bundesland, die den Ansatz der Selbstbetroffenheit konsequent umsetzt und somit ein Vorbild für alle anderen Bundesländer.

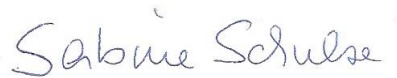
Um Menschen mit Behinderungen den Weg zu ebnen dieses Amt auszuüben, müssen die Arbeitsbedingungen barrierefrei gestaltet werden. Das betrifft nicht nur die Gremienarbeit der Beiräte, sondern auch die Gemeinde- und andere Ratssitzungen, sowie die Ausschüsse. Die Kosten für Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher/dolmetscherinnen und andere barriereabbauende Maßnahmen müssen bei der finanziellen Ausstattung berücksichtigt werden.

Da die vorliegenden Gesetzesentwürfe ausschließlich in männlicher Ansprache verfasst sind, weisen wir daraufhin den endgültigen Gesetzestext gendergerecht zu formulieren. Da Frauen

und Mädchen mit Behinderungen bereits von Doppeldiskriminierung betroffen sind, bitten wir Sie dies zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen dazu beitragen ein gutes Gesetz zur Einführung von kommunalen Beauftragten auf den Weg zu bringen und somit ein weiterer Schritt in Richtung Chancengleichheit und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein gelingt.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Schulze



Janine Kolbig